



Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

28.11.2011

Nr. 49

Inhaltsverzeichnis:

- Orchesterordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) vom 09.11.2011

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

Orchesterordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Aufgrund des § 20 Kunst HG des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 hat der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Orchesterordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Orchesterpflicht
§ 2	Einteilung
§ 3	Befreiung und Tausch
§ 4	Notenmaterial
§ 5	Probentermine
§ 6	Nachweis der Teilnahme
§ 7	Orchesterkonferenz
§ 8	Orchesterbüro
§ 9	Inkrafttreten

§ 1 Orchesterpflicht

(1)
Orchesterpflichtig ist jede(r) Studierende eines Orchesterinstrumentes der Studiengänge Bachelor of Music, Bachelor of Music in Education und Master of Music in folgendem Umfang:

Semester	1.	2.	3.	4.
Bachelor of Music	-	1 Phase	1 Phase	-
Bachelor of Music in Education	-	1 Phase	1 Phase	-
Master of Music	1 Phase	1 Phase	1 Phase	-
Semester	5.	6.	7.	
Bachelor of Music	1 Phase	1 Phase	1 Phase	
Bachelor of Music in Education	-	-	-	
Master of Music	-	-	-	

(2)
Eine Phase besteht **grundsätzlich aus vier zu absolvierenden Teilen:**

1. Stimmproben Dauer: bis zu 2 Vormittags- oder Nachmittagsproben
2. Tuttiproben Dauer: bis zu 4 Vormittags- und 4 Nachmittagsproben
3. Hauptprobe, Generalprobe Dauer: bis zu 3 Tagesproben
4. Konzertaufführungen Dauer: bis zu 3 Abende

Probentage sind auch samstags möglich.

(3)
In den Standorten Aachen und Wuppertal kann die Struktur der einzelnen Probenabschnitte von der hier angegebenen Struktur aufgrund der lokalen Bedingungen abweichen.

§ 2 Einteilung

Standort Köln:

(1)
Jede/r Studierende in den o.g. Studiengängen wird zentral vom Orchesterbüro in die Orchesterphase eingeteilt. Unmittelbar nach Bekanntgabe der Einteilung entsteht die Verpflichtung an der entsprechenden Orchesterphase in vollem Umfang teilzunehmen.

(2)
Die **Bekanntgabe der Einteilung der Streicher** erfolgt nach Genehmigung durch die Hauptfachlehrenden und/oder die Dekanin/den Dekan auf folgende Weise:

1. hochschulöffentlich unter Angabe des Namens, Studiengangs und Fachsemesters am Informationskasten „Orchester“ im Zwischengeschoss des Hauptgebäudes
2. per E-Mail an die Studierenden und Hauptfachlehrenden

(3)
Die **Einteilung der Bläser** erfolgt durch die Hauptfachlehrenden und wird dem Orchesterbüro bis spätestens 2 Wochen vor Probenbeginn mitgeteilt.

(4)
Freiwillige Teilnahme:

Studierende, die die Orchesterpflicht absolviert haben, haben die Möglichkeit, freiwillig an einer Phase teilzunehmen, die mit 3 Leistungspunkten im Modul Ergänzung creditiert wird, wenn sie bis zum Ende des Sommersemesters schriftlich Ihren Wunsch an das Orchesterbüro übermittelt haben und wenn die Stimmgruppe eine entsprechende Erweiterung zulässt. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung.

§ 3 Befreiung und Tausch

(1)
Gründe für die **Befreiung** von der Orchesterpflicht sind:

1. Beurlaubung für das komplette Semester,
2. durch Attest nachgewiesene Krankheit,
3. Befreiung für einzelne Probentage, wenn die Teilnahme an Probespielen nachgewiesen wird (Einladung ist im Orchesterbüro vorzulegen).

Über weitere Befreiungen entscheiden der Fachbereichsrat/ das Standortdirektorium nach entsprechendem Antrag und die Orchesterleitung der jeweiligen Phase.
Die Befreiung muss bis spätestens 2 Wochen vor Probenbeginn im Orchesterbüro vorgelegt werden.

(2)
Die Verpflichtung der insgesamt zu leistenden Orchesterphasen und der damit verbundene Erwerb der Leistungspunkte werden durch eine Einzelbefreiung aus o.a. Grund nicht aufgehoben.

(3)
Tausch der zu spielenden Phase:

➤ **Streicher:**
Ein Tausch zwischen zwei Phasen ist nur innerhalb eines Semesters möglich und kann im Orchesterbüro angemeldet werden. Dabei müssen beide Tauschpartner ihren Tauschwunsch bestätigen. Ohne Tauschpartner ist kein Tausch möglich.

➤ **Bläser, Harfe und Schlagzeug:**
Ein Tausch kann nur durch die Hauptfachlehrenden genehmigt werden.
Ein Tausch mit einer Phase im nächsten Semester ist unter dieser Voraussetzung möglich.

§ 4 Notenmaterial

Das Notenmaterial wird rechtzeitig für die Studierenden zum Üben wie folgt bereitgestellt:

➤ **Streicher:**
Als PDF-Scan, der per Mail an die für die entsprechende Phase eingeteilten Studierenden ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung auf die Orchesterphase geschickt wird. Der Erhalt der E-Mail muss per Mail bestätigt werden.
Jede/r Studierende kann sich im Orchesterbüro eine Kopie der Orchesterstimme zu den im Schaukasten veröffentlichten Öffnungszeiten abholen. Der Erhalt der Kopie muss per Unterschrift bestätigt werden.

➤ **Bläser, Schlagzeug, Harfe:**
Die von den Hauptfachlehrenden eingeteilten Studierenden leihen sich selbständig in der Bibliothek die Original-

stimmen aus und geben diese nach Beendigung der Phase auch persönlich zurück.
Im öffentlichen Konzert wird ausschließlich aus dem Originalnotenmaterial gespielt.

§ 5 Probestermine, Stimmproben und Zulassung zur Orchesterphase

- (1) Die Probestermine werden ab dem Ende eines Semesters für das folgenden Semester im Schaukasten bekanntgegeben.
- (2) Die Studierenden sind pünktlich zum Probenbeginn spielbereit.
- (3) Die Stimmprobenleitungen setzen eine vorbereitende, selbständige Einstudierung der Stimme voraus. Nach Abschluss der Stimmproben entscheidet die Leitung der Stimmproben, ob die Vorbereitung für die Teilnahme an den Tuttiproben ausreicht. Sollte die Vorbereitung nicht ausreichend sein, wird die/der Studierende nicht zur Phase zugelassen und muss zu einem späteren Zeitpunkt eine Phase nachholen. Die Leitung der Stimmproben bestätigt die Zulassung zur Phase durch die Unterschrift auf der Teilnehmerliste wie folgt:

Teilnehmer	Stimmprobe am	Teile genommen	Bestanden und zur Phase zugelassen	
<i>Mustermann</i>	<i>Datum</i>	<i>Ja</i>	<i>Ja /</i>	<i>„Unterschrift“</i>
			<i>nein</i>	

§ 6 Nachweis der Teilnahme

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet alle veröffentlichten Probestermine wahrzunehmen. Die Teilnahme wird auf der Anwesenheitsliste unter Aufsicht der Hilfskräfte per Unterschrift bestätigt. Die korrekte Teilnahme kann nur bis zum Probenbeginn unterzeichnet werden. Erscheinen nach offiziellem Probenbeginn oder vorzeitigem Verlassen gelten als „nicht teilgenommen“.
- (2) Im Orchesterbüro wird für jede/n Orchesterpflichtige/n ein **Orchesterstammblatt** angelegt, in dem alle Teilnahmen dokumentiert werden.
- (3) Der prüfungsrechtlich relevante Nachweis der Teilnahme wird nach Abschluss der Phase und Prüfung aller Anwesenheitslisten im Orchesterbüro erstellt. In Einzelfällen darf die/der Mitarbeiter/in der Verwaltung des Orchesterbüros in Absprache mit dem Teilnehmer über ihn in Kontakt mit der Orchesterleitung treten, die letztlich die Vergabe der Leistungspunkte entscheidet.
- (4) Die Bestätigung der Teilnahme wird automatisch an das Prüfungsamt weitergeleitet und die Prüfungsleistung verbucht.
- (5) Die Studierenden haben jederzeit das Recht, ihr eigenes Orchesterstammblatt einzusehen.

§ 7 Orchesterkonferenz

- (1) Die Orchesterkonferenz tritt mindestens einmal im Studienjahr, in der Regel im Dezember, zusammen.
- (2) Aufgaben:
 - Festlegung der Anzahl der Orchesterphasen für das folgende Studienjahr (max. 3 im Wintersemester und 2 im Sommersemester).
 - Entscheidung über das zu spielende Repertoire in Abstimmung mit der Hochschulplanung bezüglich der voraussichtlich verfügbaren, orchesterpflichtigen Studierenden.

- Beratungsgremium für die Fachbereiche und die Hochschulleitung in Fragen zur Orchesterorganisation, -struktur und künstlerischer Belange.
- Entscheidung über den Einsatz von Aushilfen in den Orchesterphasen der Standorte Aachen und Wuppertal zur Sicherstellung der Phase.

- (3) **Mitglieder** der Orchesterkonferenz sind:
Leitung des Hochschulorchesters
Leitung des Hochschulchores
Leitung der Opernschule
Leitung des Instituts für Neue Musik
Rektor/in
Prorektor/in für Studium und Lehre
Standortdirektor/in Aachen
Standortdirektor/in Wuppertal
Hochschulplaner/in
Die für die Einteilung zuständige Verwaltungsmitarbeiter/in
Leitung des Künstlerischen Betriebsbüros
Vertreter/innen der Fachbereiche 2 und 3.
Insgesamt 2 Vertreter/innen der Studierenden aus den Fachbereichsräten 2 und/oder 3
1 Vertreter/in des AStA oder StuPa

- (4) Die Orchesterkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Orchesterbüro

- (1) Das Orchesterbüro besteht aus einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Verwaltung und zwei studentischen Hilfskräften.
- (2) Das Orchesterbüro hat im Informationskasten und im Vorlesungsverzeichnis veröffentlichte Öffnungszeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Orchesterordnung tritt mit Beschluss des Senates des Senates am 09.11.2011 in Kraft und wird in einem zweijährigen Rhythmus evaluiert.
Köln, den 09.11.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben (Abgabensatzung) vom 09.11.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW. S. 195), Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen (HAbgG NRW) vom 01. März 2011 (GV. NRW S. 163) und § 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Hochschulabgaben
- § 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 4 Beiträge für Studienkollegs und Auswahlverfahren
- § 5 Allgemeine Verwaltungsgebühren
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Hochschulabgaben
- § 7 In- Kraft- Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Hochschulabgaben

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 44 Abs. 3 KunstHG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag,
2. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne § 54 KunstHG einen besonderen Gasthörerbeitrag,
3. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises (multifunktionale Chipkarte), des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr,
4. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr,
5. Beiträge für Studienkollegs und Auswahlverfahren
6. allgemeine Verwaltungsgebühren

§ 2 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 1 für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne § 44 Abs. 3 KunstHG beträgt 100,00 Euro pro Semester.

(2) Der besondere Gasthörerbeitrag gemäß § 1 Nr. 2 wird mit Einrichtung des Weiterbildungsangebotes im Einzelfall durch das Rektorat festgelegt.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt erst nach der Entrichtung des Beitrages nach Abs. 1.

§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 1 Nr. 3 beträgt für

- a. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises (multifunktionale Chipkarte) und des Gasthörerscheins jeweils 15,00 Euro.

- b. die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades oder einer sonstigen Urkunde jeweils 25,00 Euro.

(2)

Wird die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses und die Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für beide Ausfertigungen insgesamt 40,00 Euro.

(3)

Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Nr. 4 beträgt jeweils 10,00 Euro.

§ 4 Beiträge für Studienkollegs und Auswahlverfahren

(1)

An der Hochschule für Musik und Tanz Köln mit ihren Standorten Köln, Aachen und Wuppertal wird von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Studiengang ein Entgelt in Höhe von 30,00 € erhoben.

Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln wird für den Erstantrag ein Entgelt von 30,00 € und für jeden weiteren Antrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

(2)

Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens für den Studienbeginn an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im nächsten Studienjahr bzw. im nächsten Semester fällt das Entgelt erneut an.

(3)

Bei zwei- oder mehrstufigen Zulassungsverfahren ist das Entgelt nur einmal zu entrichten.

(4)

Die Zahlung des Entgelts ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Zulassungsverfahren erfolgen.

§ 5 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Wegen des besonderen Verwaltungsaufwandes werden im Einzelnen allgemeine Gebühren wie folgt erhoben:

- a) Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen etc. von Zeugnissen und Urkunden, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgestellt wurden, je Beglaubigung 2,50 €

- b) Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung oder Nachdiplomierung 75,00 €

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Hochschulabgaben

(1)

Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

- a. der Gasthörerbeiträge gemäß § 1 Nr. 1 + 2 mit der Stellung des Antrages auf Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer,
- b. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 Nr. 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- c. der Verspätungsgebühren gemäß § 1 Nr. 4 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine
- d. der Gebühr gemäß § 1 Nr. 5+6 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.

(2)

Die Hochschulabgaben und -gebühren nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabenart fällig.

(3)

Soweit die Zulassung oder Einschreibung versagt wird oder die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt, wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Abs. 1 Buchstabe a, gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 09.11.2011 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2)

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 06. Juli 2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln vom 15. Juni 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für Zulassungsprüfungen in den jeweils angebotenen Studiengängen der Hochschule für Musik Köln vom 07.02.2006 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(3)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 09.11.2011.

Köln, den 09.11.2011

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn